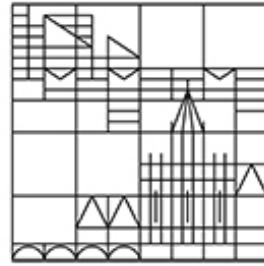


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 43/2012

**Satzung zur Ersten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Frühe Kindheit“**

Vom 30. September 2012

Satzung zur Ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Frühe Kindheit“

Vom 30. September 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ in der Fassung vom 17. August 2011 (Amtl. Bekm. 71/2011) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 30. September 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ in der Fassung vom 17. August 2011 (Amtl. Bekm. 71/2011) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 12 (Externenprüfung) gestrichen.
Der bisherige § 13 wird § 12 und entsprechend rücken die nachfolgenden §§ auf.
2. In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Der Masterstudiengang Frühe Kindheit wird von den beiden Trägerhochschulen (Universität Konstanz, Pädagogische Hochschule Thurgau) gemeinsam durchgeführt. Die Studierenden sind an beiden Hochschulen immatrikuliert, die Studien- und Prüfungsleistungen werden an beiden Hochschulen abgelegt.“
3. In § 4 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.
4. § 12 (Externenprüfung) wird gestrichen. Der bisherige § 13 wird § 12 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.
5. In § 13 (neu) wird Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und entsprechend rücken die nachfolgenden Absätze auf.
6. § 15 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:
„1. an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Frühe Kindheit immatrikuliert ist“
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Nummern.
 - c) In Absatz 6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Konstanz, 30. September 2012

gez.
Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -